

Anmerkungen zu einer neuen Baumschutzsatzung für Dallgow-Döberitz

Die FWG hat zu diesem Thema in der Fraktion unter Leitung des Fraktionsvorsitzenden und Revierförsters Thomas Peters folgende Überlegungen angestellt:

Die Freien Wähler stehen für eine grüne Gemeinde. Es gilt jedoch, ein gesundes Augenmaß an die Grünentwicklung anzulegen.

Dabei orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen:

- Dallgow ist eine grüne Gemeinde.
- Die Gemeinde trägt in den öffentlichen Grünflächen eine besondere Verantwortung für einen artenreichen und ortstypischen Baumbestand.
- Für die öffentlichen Grünbereiche sind die bisherigen Regelungen im Prinzip ausreichend.
- Neben den öffentlichen Grünflächen sollen auch die privaten Grundstückseigentümer verstärkt für eine artenreiche, ortstypische Baumbestandsentwicklung in die Verantwortung genommen werden.
- Dabei sollen sowohl dem freien Gestaltungswillen der Grundstückseigentümer als auch dem Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst grünen Ortsbild Rechnung stärker als bisher getragen werden.

Die Erhaltung und Entwicklung eines Baumbestandes sollte sich neben Parametern wie Standorteignung und Rückwirkungen auf den Standort auch an den Dimensionen orientieren, die ein Baum im Verlauf seines Lebens erreichen kann. Bäume in Gartenbereichen erwachsen in der Regel in Einzelstellung (solitär). Ausgewachsene Solitäre können, je nach Baumart, maximal zwischen 50 und 400m² Grundfläche überspannen.

Wir streben viele Bäume in Dallgow-Döberitz an, aber keinen waldartigen Zustand. Ziel ist ein interessantes Wechselspiel zwischen Licht und Schatten, baumfreien und baumbestandenen Grundstücksteilen bei gleichzeitig großflächig vorhandenem Baumbestand. (Wir haben nicht vergessen, dass der Hauptgrund, warum so viele Leute nach Dallgow-Döberitz gezogen sind, der ist, dass es hier so schön grün ist.)

Wenn man dieses Ziel ins Verhältnis setzt zu den Grundflächen, die ein Baum im Alter überspannen kann, kommen wir zu dem Ergebnis, dass auf normal bebauten Grundstücken (also im Regelfall) in unserer Gemeinde **ein Baum pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche**² anstrebenswert ist.

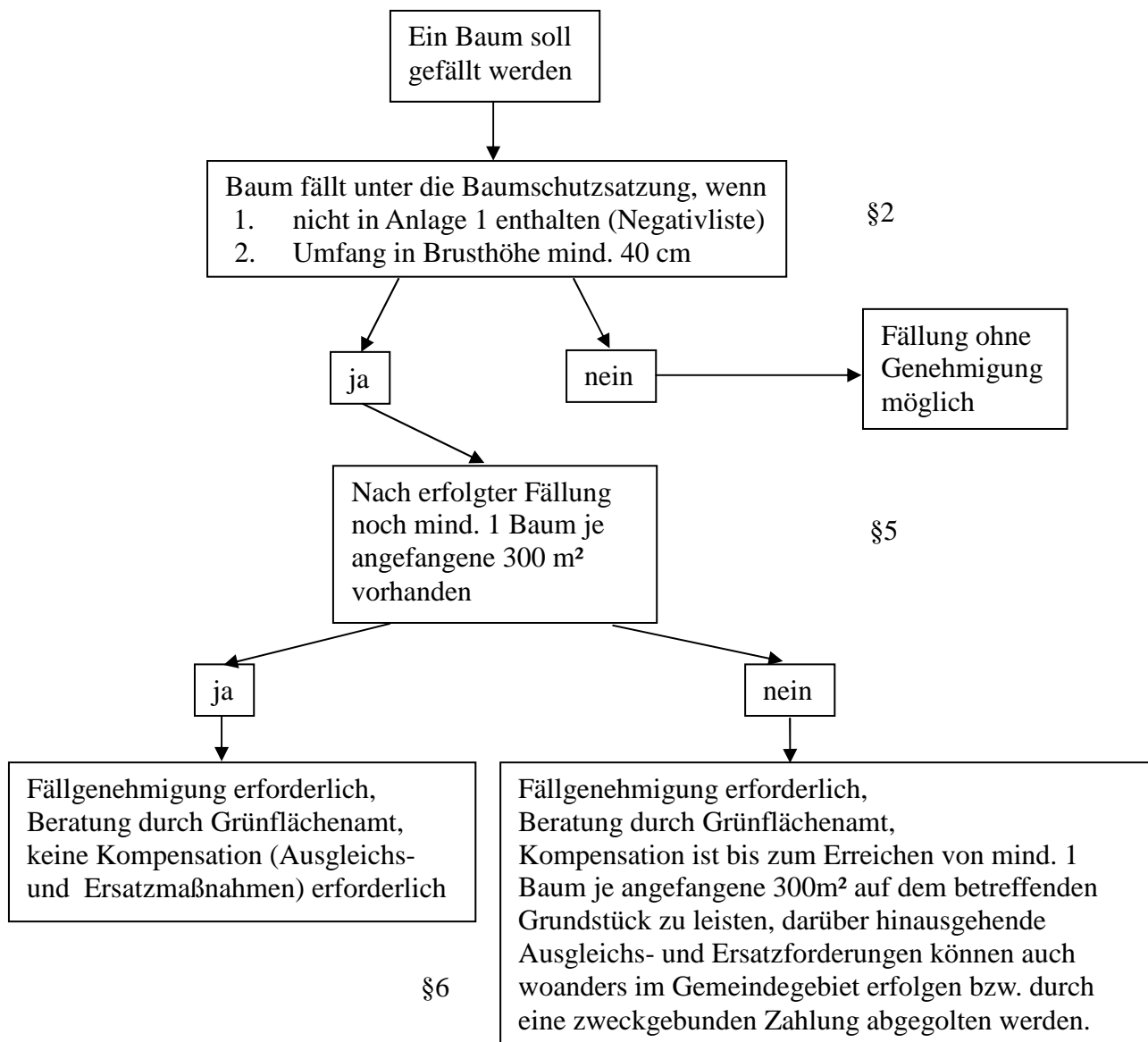
Mit dieser Größe ist gewährleistet, dass es für „Sonnenanbeter“, Obst und Gemüse genug Licht im Garten gibt und es ist einkalkuliert, dass ja auch noch ein Haus auf dem Grundstück steht, sich dieser Baum dauerhaft gut entwickeln kann und auch zukünftig ausreichend Platz hat. An diesem Maß sollte sich die Baumschutzsatzung unserer Meinung nach orientieren.

Wie könnte eine Umsetzung anhand der o.g. Punkte aussehen?

¹ 400m² überschirmte Grundfläche werden zum Beispiel von sehr alten und großen Eichen und Buchen in Solitärstellung erreicht.

² Gemeint ist hier die komplette Grundstücksfläche – also sowohl die bebauten als auch die unbebauten Teile. Normalerweise wäre die durchschnittliche Fläche für einen Baum 100 bis 150m². Die Grundstücks- oder Katasterfläche ist problemlos dem Grundbuch zu entnehmen, der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der unbebauten Fläche wäre viel höher. Dem hinzuzählen der bebauten Grundstücksteile wird mit der höheren Fläche pro Baum Rechnung getragen.

- Erarbeitung einer Negativ-Liste ³ (Liste der Baumarten, die nicht unter die Regelungen der Baumschutzsatzungen fallen) (Anlage1)
- Erarbeitung von Mindestdurchmessern (bei denen ein Baum, der nicht in der Negativ-Liste enthalten ist, unter die Baumschutzsatzung fällt) (§2)
- Erarbeitung moderater Ausgleichs- und Ersatzforderungen, die nicht dazu führen, dass das Pflanzen von Baumarten, die unter die Baumschutzsatzung fallen, „verhindert“ wird. Dazu sieht unser Vorschlag wie folgt aus:



- Regelkompensationsverhältnis von 1:2, davon kann bei besonders wertvollen Bäumen nach oben abgewichen werden (§6).
- Bäume, die im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Baumschutzsatzung gepflanzt wurden, fallen ohne Durchmesserbegrenzung unter die Regelungen der Satzung (§2).

³ Eine Negativ-Liste hat 2 entscheidende Vorteile: 1. fällt eine Baumart, die vergessen wurde, erst einmal automatisch unter die Baumschutzsatzung. 2. ist eine solche Liste relativ übersichtlich und gut lesbar, da die Auflistung aller möglichen Baumarten, die schützenswert sind, deutlich länger ist als die Liste nicht schützenswerter Arten und auf Grund der mangelnden Artenkenntnis einiger Mitbürger mehr Verwirrung als Klarheit stiften würde.

- Ersatzpflanzungen auf dem eigenen Grundstück können auch unterhalb der bisher geltenden Normen für Straßenbäume anerkannt werden. Davon unberührt bleibt eine dauerhafte Pflegeverpflichtung. (§6)
- Für Bäume, die unter die Regelungen der Bauschutzsatzung fallen, ist in jedem Fall eine Genehmigung erforderlich. (§5)
- Es soll nicht mehr nur über den Antrag der Bürger entschieden werden, eine fachliche Beratung zum Antrag wird verstärkt in den Vordergrund gerückt. (§5)

Welches wären die Vor- und Nachteile dieses Vorschlags gegenüber der bisherigen Regelung?

Nachteile: Grundstücke mit vielen Bäumen, aus denen bei Fällung bisher ein erheblicher Ausfluss an Ausgleichs- und Ersatzpotential entstand, können, so es die Eigentümer möchten, auf den Mindestbestand von 1 Baum je angefangene 300m² reduziert werden (z.B. im Zuge von Maklergeschäften o.ä.) ohne dass daraus eine Verpflichtung zur Nachpflanzung entstünde.
Mögliche Lösung: Da die Baumfällungen trotzdem dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, wäre es möglich, den Erhalt der vitalsten oder wertvollsten Bäume zu fordern. (§5, Abs. 1, Punkt 6.)

Durch den vorliegenden Entwurf der Satzung wären Hecken und Sträucher nicht mehr abgedeckt. Dies ist aus zweierlei Gründen aber auch nicht sinnvoll: 1. ist es kaum zu vermitteln, dass jemand für das Entfernen seiner Liguster- oder Thujahecke im Garten eine Genehmigung benötigt und 2. ist es auch nicht sinnvoll den gleiche Genehmigungsvorbehalt an jeden einzelnen Zierstrauch im Garten anzuknüpfen. Die Kontrolle kann weder personell noch technisch mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden. Gerade im Bereich der privaten Wohngrundstücke ist eine intensive Durchmischung mit nichtheimischen Pflanzen gegeben, die in der Regel nicht schützenswert sein dürfte. In der freien Landschaft hätte der Schutz von standortsgerechten und aus heimischen Arten bestehenden Sträuchern und Hecken durchaus seine Berechtigung, die Satzung erstreckt sich aber nur auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Vorteile: Mit dieser Satzung ist besser als bisher möglich, den Ersatz für gefälltte Bäume direkt vor Ort vorzunehmen: z.B. durch die Auflage, bei Unterschreiten des 1 Baum / angefangene 300m² auf dem betreffenden Grundstück zu pflanzen (vorhabenbezogene Pflanzbindung) bzw. durch finanzielle Anreize, da Ersatzpflanzen auf dem eigenen Grundstück auch kleiner ausfallen können (und damit deutlich billiger zu haben sind und auch noch besser anwachsen).
 Es ist im Rahmen dieses Vorschlages besser möglich, die gepflanzten Bäume zu pflegen, da bei zu dichter Pflanzung Bäume ohne Kompensationsverpflichtung zu Gunsten eines anderen Baumes entnommen werden können (und nicht wegen der hohen Auflagen stehenbleiben – die Folgen sind ungenügende Kronenausbildungen und damit verminderte Vitalitäten).
 Auf Grund dieser Vorstellungen ist zu erwarten, dass Bäume nicht schon allein deshalb in zu jungen Jahren gefällt werden, um sich später die hohen Kompensationskosten zu ersparen, wenn die Bäume die Durchmesser der

Baumschutzsatzung erreichen werden. Gleichfalls kommen dadurch unter Umständen auch wieder mehr einheimische „Nicht-Obstbäume“ zur Pflanzung, da die Regelungen des vorliegenden Vorschlags das Fällen „zu viel“ gepflanzter Bäume nicht mit Ausgleichs- und Ersatzforderungen „bestrafen“.